

# Buchbesprechungen

## Die Verfassungsmäßigkeit der KJM und ihrer Tätigkeit

Das Bändchen gehört zu der Dissertationsliteratur, die der JMStV ausgelöst hat. Es handelt sich um eine bei *Gerrit Manssen* entstandene und von *Robert Uerpmann-Witzack* als Zweitgutachter beurteilte Arbeit aus Regensburg. Insgesamt kommt sie zu dem Ergebnis, dass die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) verfassungsgemäß ist. Auch notiert sie keine Korrekturbedürfnisse, was die Praxis angeht. Sie geht alle in diesem Zusammenhang bedeutsamen Stationen durch: von der Errichtung der KJM bis zu ihrer täglichen Praxis.

Allerdings wird an gewisse Grundsätze erinnert, und man findet insoweit eine verfassungskonforme Auslegung von Vorschriften und den Wunsch nach künftig besserer, klarstellender Regelung, etwa in Fragen der Entsenderegelung der Vertreter der Länder in das Plenum der KJM, die immerhin die Hälfte der dortigen Mitglieder stellen. Um das Prinzip der Staatsferne von Rundfunk und Telemedien zu wahren, sollten hier keine Bediensteten der Länder gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 und 3 JMStV in dieses Plenum entsandt werden, wobei der hälftige Anteil selbst nicht angegriffen wird. Aber Versuche, nur Bedienstete zu benennen, hat es in der ersten Besetzungsrunde gegeben, und dem sollte eine künftige Präzisierung der Vorschriften Rechnung tragen. Dem traditionell aus Gründen der Sicherung der Meinungsvielfalt geforderten Binnenpluralismus scheint genügt; die *Verfasserin* sieht kein Gebot einer stärkeren oder gar ausschließlichen Präsenz gesellschaftlicher Gruppen und Kräfte. Auch dem Demokratieprinzip ist nach ihrer Sicht Genüge getan, da die von der obersten Jugendschutzbehörde des Bundes und jeweils derjenigen der Länder entsandten Mitglieder mittelbar demokratisch legitimiert sind. Das gilt auch für die entsandten Direktoren. Dabei wird hier das Demokratieprinzip durch dasjenige der Staatsferne modifiziert, sodass der Umstand, dass die Entsendung nicht durch die Parlamente erfolgt, nicht schadet. Noch stärker ist die Legitimation der gesellschaftlich relevanten Gruppen, da sie ihre Vertreter selbst wählen. Schließlich ist, was

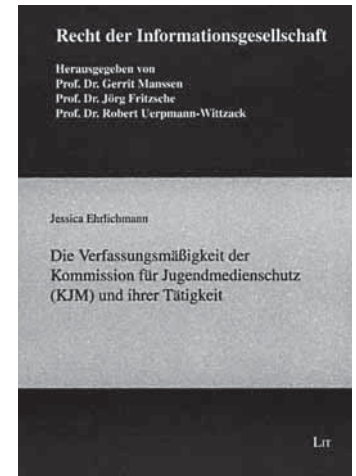
das Plenum der KJM angeht, auch das Verbot der Mischverwaltung gewahrt, da der Bund durch die von ihm entsandten Vertreter rechtlich keinen Einfluss auf das Gebaren dieses Organs nehmen kann. Zudem werden die Verantwortlichkeiten der Länder und des Bundes nicht vermischt. Auch die durch drei Personen ausgestatteten Prüfausschüsse, wovon zwei Mitglieder von staatlichen Stellen entsandt worden sein müssen, verstoßen nicht gegen das Gebot der Staatsferne. Denn der Staat darf nach der von der *Verfasserin* geforderten verfassungskonformen Auslegung der Entsenderegelung nicht von den Vorschlägen abweichen, was zur Folge hat, dass staatsunabhängige Personen auch in den Prüfausschüssen präsent werden. Auch sieht sie in diesen, eingestandenermaßen sehr kleinen Gremien den gebotenen Pluralismus gewahrt.

Die Finanzierung des Aufwands der KJM ist nach Sicht dieser Arbeit ebenfalls verfassungsgemäß. Sie erfolgt bekanntlich aus dem Anteil der Landesmedienanstalten am Aufkommen der Rundfunkgebühr. Da hier die Fragwürdigkeit dieses Anteils nicht in Rede steht, sondern dessen anteilige Verwendung, erscheint die Aussage der Schrift vertretbar, wonach diese anteilige Finanzierung dem Gebot der Staatsferne genügt. Denn die Höhe der Rundfunkgebühr wird bekanntlich in einem Verfahren ermittelt, das ebenso staatsfern ist wie ihre Festsetzung in Bindung an die Ergebnisse dieses Verfahrens. Auch diese Grundsätze hat zuerst das Bundesverfassungsgericht entwickelt, sie besitzen daher Verbindlichkeit und sind von den Ländern bisher weithin – und so auch hier – gewahrt worden.

Die hoheitlichen Maßnahmen, die die KJM erlassen kann, unterliegen ebenfalls keinen durchgreifenden Zweifeln. Darunter fallen Bestimmungen der Sendezeit, das Sendeverbot, die Anordnung, ein Internetangebot getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten zu verbreiten, sowie die Untersagung und die Anordnung der Sperrung von Internetangeboten. Weder das Demokratiegebot im Sinne einer vermittelten sachlich-inhaltlichen Legitimation ist verletzt, noch erscheinen elementare – wie anzumerken ist, auch rechtsstaatliche – Anforderungen missachtet, weil diese Maßnahmen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der Staatsver-

träge sowie aufgrund der Mediengesetze der Länder ergehen können. Auch handelt die KJM als Organ der jeweiligen Landesmedienanstalt, sodass wiederum keine Mischverwaltung entsteht, wobei auch diese Ebene einer eingeschränkten, dem traditionellen Rundfunkrecht entlehnten Rechtsaufsicht unterliegt. Auch aus der Perspektive der Rechtspositionen der Veranstalter – Rundfunkveranstalter und Internetanbieter – und der Nutzer ergeben sich keine Bedenken. Ihre Grundrechte werden zwar eingeschränkt, aber nicht in rechtswidriger Weise verletzt. Die Einschränkungen ergeben sich aus dem Grad der denkbaren Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung und -entfaltung von jugendlichen Nutzern. Diese Zuordnung rechtfertigt verfassungsrechtlich, muss aber darüber hinaus, wie die *Verfasserin* hervorhebt, mit Rücksicht auf die Bildung der privaten und der öffentlichen Meinung erfolgen. Auch das Zensurverbot des Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG ist durch solche Maßnahmen der KJM nicht verletzt. Schon das Verfahren der Entscheidung der KJM setzt keine Vorlage von Angeboten der Veranstalter oder Anbieter voraus, vielmehr werden unabhängig von deren dann beabsichtigtem Angebot Produkte beurteilt, also nicht Ver- oder Gebote zu Programm- oder Angebotsanteilen ausgesprochen.

Auch soweit die KJM die Freiwillige Selbstkontrolle zu respektieren hat und insoweit nur noch subsidiär tätig ist, ist nichts zu beanstanden. Denn diese rückversetzte Rolle infolge einer nicht problematischen Delegation greift nur, wenn und so lange die Tätigkeit der Selbstkontrolle geeignet ist und mithin einen effektiven Jugendschutz gewährleistet. Auch soweit die KJM Entscheidungen der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) umsetzt, erfolgt dies nicht unter Verletzung des Grundsatzes der Staatsferne, da der Staat die Tätigkeit der ihrerseits wiederum in Staatsferne konstituierten Prüfstelle nicht beeinflussen kann und ihm mithin auch kein Einfluss auf die Umsetzungspraxis der KJM zu den Entscheidungen dieser Prüfstelle möglich ist. Schließlich liegt in diesem Mechanismus zwischen einer Stelle des Bundes und einem Organ der Landesmedienanstalten keine Kompetenzvermischung, die gegen das Verbot der Mischverwaltung verstößt, sondern eine zulässige Struktur in



Jessica Ehrlichmann:  
*Die Verfassungsmäßigkeit der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) und ihrer Tätigkeit.* Berlin 2007: LIT Verlag. 219 Seiten, 19,90 Euro

Vollzug des kooperativen Bundesstaates, mit der es insoweit sein Bewenden hat.

Diese Ergebnisse der wohlgegliederten und hier nicht in tieferen einzelnen Schritten nachvollziehbaren Arbeit zeigen, dass sie solide gearbeitet ist und zu Recht in die von ihren beiden Gutachtern mitherausgegebene Schriftenreihe aufgenommen worden ist. Dass dessen unbeschadet immer wieder Einzelfragen auftauchen können, die Rechtsprobleme aufwerfen, steht auf einem anderen Blatt. Einer Schrift wie der vorliegenden Dissertation kann es darum nicht gehen, folgt sie doch der Maxime, die Grundlinien abzuklären und sich nicht in solchen Einzelfragen zu verlieren. Das gelingt der vorliegenden, vor ihrer Veröffentlichung auf Anraten des Zweitgutachters überarbeiteten Untersuchung sehr gut, die auch sprachlich und technisch transparent, zugänglich und mithin in jeder Hinsicht erfreulich, nämlich auch hinreichend knapp ausgefallen ist.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig